

Wiss. Mit. Anne Wagner, Hagen, und Städt. Verwaltungsdirektor Dr. Sebastian Schlingloff, LL.M., Dortmund\*

## „Die infektiionslose Versammlung“

THEMATIK	Versammlungsfreiheit in der Coronapandemie; Anwendung bekannter versammlungsrechtlicher Problematiken auf infektionsschutzrechtliche Sachverhalte; allgemeine Zulässigkeitsfragen des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel/Fortgeschrittenenklausur
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Bundesrecht und Landesrecht NRW

### ■ SACHVERHALT

Im Mai 2020 sind die spürbaren Auswirkungen der globalen Coronapandemie für die Bevölkerung auch in Deutschland auf einem vorläufigen Höhepunkt angekommen. Bereits am 25.3.2020 hat der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. In fast allen deutschen Bundesländern gilt inzwischen eine Maskenpflicht für Einkäufe sowie in Bussen und Bahnen. Schulen und Kindergärten bleiben größtenteils geschlos-

---

\* Die Autorin *Wagner* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Religionsverfassungsrecht und Rechtsvergleichung an der FernUniversität in Hagen. Der Autor *Schlingloff* ist Städt. Verwaltungsdirektor bei der Stadt Dortmund.

sen. Gleichzeitig zeigen die bislang getroffenen Maßnahmen Wirkung, da die Infektionszahlen rückläufig sind. Parallel dazu nimmt jedoch auch die kritische Auseinandersetzung mit den bisher getroffenen Beschränkungen zu.

A ist Aktivist für Demokratie und Menschenrechte und beschließt, auf dem zentral gelegenen Marktplatz der kreisfreien Stadt B in Nordrhein-Westfalen eine Kundgebung unter dem Titel „Für die Geltung der Grundrechte! Universelle Verfassung auch in der Krise!“ anzumelden. A möchte die Kundgebung am Samstag, dem 30.5.2020 um 11:00 Uhr für die Dauer von drei Stunden durchführen. Er plant eine Menschenkette auf dem zu dieser Zeit traditionell gut besuchten Marktplatz, welche die Passanten zum An- und Innehalten sowie zum Nachdenken über die Grundrechte anregen soll, die es auch in Krisenzeiten vor der Willkür staatlicher Institutionen zu schützen gilt. Zur Not könnten diese Menschenketten auch in der Weise gebildet werden, dass die Teilnehmenden zwischen sich und im gebührenden Abstand sog. Flatterbänder spannen. Gleichzeitig möchten er und einige Freunde von ihm mit jeweils einem Bauchladen Flyer über die Inhalte der Grundrechte an Passanten verteilen.

A teilt der Stadt B am 25.5.2020 mit, dass er die oben genannte Veranstaltung plant.

In der Folgezeit macht A auf seinem Facebook-Account Werbung für die Kundgebung; innerhalb weniger Stunden erhält er dort 238 Anmeldungen und registriert weitere 499 Interessierte, die potentiell an der Versammlung teilnehmen möchten.

Das Ordnungsamt der Stadt B teilt dem A am 27.5.2020 schriftlich mit, dass seine angemeldete Versammlung nur unter den folgenden Beschränkungen stattfinden darf:

1. Es sind höchstens 200 Teilnehmende zugelassen. Zudem haben die Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
2. Menschenketten dürfen (auch unter Zuhilfenahme von Flatterbändern) nicht durchgeführt / gebildet werden.
3. Ein Verteilen von Flyern darf nicht stattfinden.
4. Vor Beginn der Versammlung hat der A als Versammlungsleiter eine Liste mit den Namen und den Kontaktdaten aller Teilnehmenden anzufertigen und an das Ordnungsamt der Stadt B zu übergeben.

Das Ordnungsamt der Stadt B begründet die Beschränkungen mit der derzeitigen infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage durch das Coronavirus. Die Beschränkungen 1) und 2) seien geboten, weil der Abstand von 1,5 Metern für das Unterbrechen von Infektionsketten notwendig ist und der Markplatz der Stadt B unter diesem Maßstab nur Platz für 200 Teilnehmende bietet (was zutrifft). Das Verteilen von Flyern (Beschränkung 3) eröffne die Gefahr, dass sich Menschentrauben bildeten, was zu vermeiden sei. Die Teilnehmendenliste der Beschränkung 4) sei wichtig, um im Falle einer Infektion bei einem Teilnehmenden möglichst zeitnah die übrigen Teilnehmenden informieren zu können und Infektionsketten so unterbrechen zu können. Zu diesem Zweck müsse das Ordnungsamt der Stadt B die Liste der Teilnehmenden auch vor Ort auf Plausibilität prüfen, um zu verhindern, dass die Teilnehmenden nicht korrekte Angaben machen. Alternativ bietet die Stadt B an, dass A seine Versammlung auch auf dem abseits der Innenstadt gelegenen Bahnhofplatz durchführen könne; dort würden (unter Beachtung eines Abstandes von 1,5 Metern) 250 Personen Platz finden und die Beschränkung 1) insofern auf 250 Teilnehmende erhöht werden.

A ist mit diesen Maßnahmen überhaupt nicht einverstanden. Die Beschränkungen zu 1) bis 3) seien vollkommen unverhältnismäßig. Die Beschränkung zu 4) ginge schon „aus Datenschutzgründen überhaupt nicht“; A ist nicht gewillt, irgendeine Art von Teilnehmendenliste anzufertigen. Er ist auch unter keinen Umständen bereit, auf einen anderen Platz auszuweichen.

Am 28.5.2020 ersucht A das örtlich zuständige Verwaltungsgericht um Eilrechtsschutz. Er möchte seine Kundgebung wie geplant und ohne jede Beschränkung durchführen dürfen.

**Bearbeitervermerk:** Prüfen sie die Erfolgsaussichten des gerichtlichen Verfahrens. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist (gegebenenfalls hilfsgutachterlich) einzugehen.

Gehen Sie davon aus, dass im Land Nordrhein-Westfalen derzeit keine Rechtsverordnung gem. §§ 32, 28 I, 28 a Infektionsschutzgesetz existiert.